

Leitfaden zur Verwendung der DFG – Programmpauschale an der Universität Bonn (Stand September 2018)

Grundlagen

Die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) gewährt auf direkte Projektausgaben einen pauschalen Zuschlag (die sogenannte Programmpauschale) in Höhe von 20% (und seit 2016 22%) zur Nutzung für indirekte Projektkosten. Berechnungsgrundlage hierfür ist die Summe der gegenüber der DFG nachgewiesenen direkten Projektausgaben.

Mit der Einführung der Programmpauschale soll der Einstieg in die Vollkostenfinanzierung vollzogen werden. DFG, Bund und Land unterstellen, dass die Programmpauschale in erster Linie für durch die Projektförderung in Anspruch genommene Infrastruktur (z.B. für Raum-, Wartungs-, Software- oder Energiekosten) und für die Mitarbeit von Personen, die nicht als Projektpersonal abgerechnet werden können, Verwendung findet. Diese indirekten Projektausgaben können sowohl zentral als auch dezentral anfallen und sind in zeitlicher Nähe zum Projekt zu verausgaben. Alle anderen von der DFG genannten Verwendungszwecke sind zwar möglich, sollen aber auf jeden Fall vom Mittelvolumen her deutlich geringer ausfallen.

Über die Verteilung der Programmpauschale entscheidet nach den Vorgaben der DFG die Hochschule. Bezüglich der konkreten Ausgestaltung der Verteilung wird auf die Rundschreiben 46/2013 und 24/2014 verwiesen.

Grundlegende Hinweise zum Einsatz der Programmpauschale

- Bei der Verwendung der Programmpauschale gilt der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. (§7 LHO NRW)
- Die Ausgabe der Programmpauschale muss grundsätzlich in dem Haushaltsjahr erfolgen, in dem sie eingenommen wird.
- Eine ausnahmsweise Übertragung in folgende Haushaltsjahre ist möglich, bedarf jedoch einer konkreten Verwendungsplanung, die der Zielsetzung der Programmpauschale zur Stärkung der Forschung/Drittmittelfähigkeit entsprechen muss. Da die DFG mitgeteilt hat, bei künftigen Prüfungen hierauf besonderes Augenmerk zu legen, sollte die Projektleitung ihre Verwendungsplanung in jedem Fall schriftlich dokumentieren.
- Ein Nachweis über die Verwendung der Programmpauschale wird von der DFG bisher nicht gefordert, eine Einsichtnahme im Rahmen von Projektprüfungen durch die DFG oder den Landesrechnungshof ist jedoch möglich und nach Auskunft der DFG zukünftig verstärkt zu erwarten.
- Die Nichtbeachtung der Vorgaben stellt eine zweckwidrige Mittelverwendung dar, die zu einer vollständigen oder teilweise Rückforderung der Programmpauschale führen kann.

Wofür darf die Programmpauschale eingesetzt werden?

Grundsätzlich gilt, dass die Programmpauschale gemäß den Vorgaben der DFG für indirekte Projektkosten eingesetzt werden muss. Indirekte Projektkosten sind in der Regel solche Kosten, die nicht unmittelbar im Projekt anfallen, jedoch für dessen Durchführung notwendig sind. Insbesondere kommen folgende Verwendungszwecke in Betracht:

- Ausgaben, die als indirekte Projektkosten definierbar sind. Hierzu zählen zum Beispiel:
 - Raummiete, Reinigungsdienste, Energiekosten
 - Wartungskosten
 - Versandkosten, Kopierkosten
 - Software
 - Aufstockung der allgemeinen Literatur der Arbeitsgruppe (Fachliteratur/Zeitschriften)
 - Sonstige Kosten und Reisekosten, die im Rahmen der Recherche neuer Forschungsarbeiten anfallen
 - Bewirtungskosten, wenn diese der allgemeinen Vernetzung dienen
- Personalausgaben für Personen, die nicht als direkte Projektmitarbeiter abgerechnet werden (z.B. Verwaltungspersonal, techn. Personal, etc.)
- Personal- und Sachausgaben, die im Rahmen von Anträgen für Folgeprojekte entstehen (z.B. Überbrückungsfinanzierung für Personen, die an der Vorbereitung und Beantragung von Nachfolgeprojekten arbeiten)
- Innovative Zwecke. Beispiele:
 - Anreize für neue Forschungsarbeiten
 - Tarifliche Zulagen für herausragende wissenschaftliche Leistungen
 - Professionalisierung des Forschungsmanagements

In jedem Fall gilt jedoch, dass die Verantwortung, ob es sich bei einer Ausgabe um indirekte Projektkosten handelt, bei der Projektleitung liegt. Die genannten Verwendungszwecke können nur als Beispiele dienen, wie die Programmpauschale einsetzbar ist, und ersetzen eine Einzelfallbetrachtung in keinem Fall. Auf die Möglichkeit der Rücksprache mit dem zuständigen Projektmanager in Abteilung 7.2 wird ausdrücklich hingewiesen.

Wofür darf die Programmpauschale nicht eingesetzt werden?

- Keine Verstärkung von Ansätzen der Projektmittel

Siehe hierzu auch das Schreiben der DFG zur Verwendung der Programmpauschale vom 07. November 2014 in der Anlage.

- Die Mittel der Programmpauschale dürfen nicht zur Erzielung von einkommens- oder körperschaftssteuerpflichtigen Einnahmen verwendet werden. Eine Verlustteilnahme ist ausgeschlossen.
- Keine Verwendung für direkte Projektkosten (dies gilt auch für Personalmittel, die von der DFG vollständig oder teilweise abgelehnt wurden)

Hilfestellung für die Projektleitung bei der Beurteilung einer geplanten Ausgabe

Falls Sie eine der folgenden Fragen mit „Ja“ beantworten, handelt es sich mit hoher Wahrscheinlichkeit um eine Ausgabe, die nicht über die Programmpauschale abgerechnet werden darf.

1. Besteht zwischen der geplanten Ausgabe und meinem geförderten Projekt ein direkter Bezug?

2. Kann die geplante Ausgabe als Aufstockung der vorhandenen Projektmittel angesehen werden?

3. Unterstützt die geplante Ausgabe direkt oder indirekt eine wirtschaftliche Tätigkeit?

Auch hier gilt: Die Entscheidung über die konkrete Verausgabung des dezentralen Anteils trifft allein die Projektleitung, die hierfür auch die Verantwortung trägt. Um ihre Entscheidung bei späteren Prüfungen durch die DFG und/oder den Landesrechnungshof plausibel und nachvollziehbar darlegen zu können, sollte die Projektleitung diese grundsätzlich schriftlich dokumentieren. Hierzu ist bei den Abrechnungsunterlagen der Ausgabe eine kurze und prägnante Begründung aktenkundig zu machen, die angibt, warum es sich im konkreten Fall um indirekte Projektkosten handelt.

Dorothee Dzwonnek

**Deutsche
Forschungsgemeinschaft**

Kennedyallee 40
53175 Bonn

Fragen beantwortet:
Jurij von Kreisler

Telefon: +49 228/885-2638
Jurij.Kreisler@dfg.de
www.dfg.de

Programmpauschale

7. November 2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wissenschaftsministerinnen und -minister des Bundes und der Länder haben in der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK) am 30. Oktober 2014 die Fortführung der DFG-Programmpauschale bis 2020 und eine Erhöhung auf 22 Prozent für neue Projekte beschlossen. Die Mittel für die Programmpauschalen der ab 2016 neu bewilligten Projekte werden künftig gemeinsam von Bund und Ländern getragen (Bund: 20 Prozentpunkte, Länder: 2 Prozentpunkte). Die Deutsche Forschungsgemeinschaft begrüßt ausdrücklich, dass dieses für die universitäre Forschung längst unverzichtbare Instrument fortgeführt und unter Beteiligung der Länder aufgestockt werden soll.

Der Beschluss bedarf noch der Zustimmung der Bundeskanzlerin und der Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten, die Entscheidung wird am 11. Dezember diesen Jahres erwartet. Wir sind zuversichtlich, dass die Regierungschefs dem Vorschlag der GWK zustimmen werden.

Die DFG wird mit Unterstützung ihrer Zuwendungsgeber wie bisher eine flexible Verwendung der Programmpauschale ermöglichen.

Die vergangenen Monate haben – in erster Linie im Bereich der Bilanzierung von Programmpauschalmitteln in Universitätsklinika – gezeigt, dass es immer wieder Unsicherheiten bei der zulässigen Verwendung, zumal bei einer überjährigen Ansparung der Programmpauschale, von Mitteln gibt.

Zur Klarstellung sei in diesem Zusammenhang auf Folgendes hingewiesen:

1. Über die Verwendung der Programmpauschale entscheidet die Hochschule oder die Forschungseinrichtung unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben. Dabei wird eine transparente Verwendung der Mittel aus den Pauschalen an den einzelnen Einrichtungen durch eine vollständige Vereinnahmung in ihrem allgemeinen Haushalt sowie durch eine transparente und sachgerechte Verteilung erwartet.

2. Die Mittel der Programmpauschale dürfen nicht zur Verstärkung der Projektmittel eingesetzt werden und umgekehrt.

3. Die Mittel der Programmpauschale dürfen nicht zur Erzielung einkommens- oder körperschaftssteuerpflichtiger Einnahmen verwendet werden. Eine Verlustteilnahme ist ausgeschlossen.

4. Die Mittel der Programmpauschale dürfen nicht für Zwecke verwendet werden, die überwiegend der Krankenversorgung zugutekommen. Das ist in der Regel dann der Fall, wenn die entsprechende Ausgabe auch ohne Forschungsbezug geleistet würde.

5. Die Mittel der Programmpauschale dürfen ausnahmsweise in kommende Haushaltsjahre übertragen werden. Die Programmpauschale unterliegt dabei allerdings weiterhin und uneingeschränkt der Zweckbindung gemäß der vorstehenden Ziff. 1 – 4. Siehe außerdem Ziff. 6.

6. Bei jeder Verwendung der Programmpauschalmittel sind die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einzuhalten. Dies umfasst, wenn die Mittel in kommende Haushaltsjahre übertragen werden sollen (Ziff. 5.), eine konkrete Verwendungsplanung, die der Zielsetzung der Programmpauschale „Stärkung der Forschung insbesondere an Hochschulen“ entsprechen muss.


Die DFG wird bei ihren Prüfungen auf diesen Punkt künftig besonderes Augenmerk legen.

Die DFG regt an, die Verwendungsplanung, wie allgemein die Verwendung der Zuwendungen, mit den internen Kontrollgremien abzustimmen.

Die Nichtbeachtung der beschriebenen Kriterien stellt eine zweckwidrige Mittelverwendung dar, die zu einer vollständigen oder teilweisen Rückforderung der Programmpauschale führen kann.

Soweit die Programmpauschale nicht übertragen, sondern zeitnah verbraucht wird, was in Anbetracht der tatsächlichen Höhe der durch die Förderung verursachten indirekten Projektkosten regelmäßig der Fall sein dürfte, empfiehlt die DFG, wie bereits im Schreiben vom 05.09.2007, die Effekte sorgfältig zu beobachten und zu dokumentieren, die sich aus dem Freiwerden von Grundfinanzierungsmitteln durch die Programmpauschale ergeben.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, reading "Dorothee Dzwonnek". The signature is written in a cursive style with a large initial 'D'.

Dorothee Dzwonnek